

## Auswertung Gebührenveränderung bei Umstellung auf die gesplittete Abwassergebühr Stand Juli 2001

Bund für Umwelt  
und Naturschutz  
Deutschland LV NRW e.V.

Auswertung: Willi Hennebrüder, Lemgo  
E-Mail: [hennebruder@t-online.de](mailto:hennebruder@t-online.de)

Landesarbeitskreis Wasser

Auf Basis der Erhebungen des Bundes der Steuerzahler in NRW zu den Abwassergebühren für 2000 und 2001 wurde eine gesonderte Auswertung durchgeführt. Ermittelt wurden die Veränderungen der Abwassergebühren für den Durchschnittshaushalt mit 200 cbm Trinkwasserverbrauch und 130 qm versiegelter Fläche vor und nach der Umstellung des Gebührenmaßstabes. Zusätzlich wurde die Gebührenveränderung beim Durchschnittshaushalt ohne versiegelte Fläche errechnet.

### Auswertung zu den Abwassergebühren

Kommune	Ein- wohner Stand 31.12.98	Jahr der Um- stellung	Abwassergebühren Durchschnittshaushalt vor und nach Umstellung		Veränderung der Gebühr		Gebühr nach Umstellung bei entsiegelter Fläche	Veränderung der Gebühr	
			Vorjahr	Nach Um- stellung	DM	%		DM	DM
Bergneustadt	20.800	2000	1.550,00	1.440,70	- 109,30	- 7,1	1.234,00	- 316,00	- 20,4
Duisburg	523.300	2000	814,00	835,40	+ 21,40	+ 2,56	630,00	- 184,00	- 22,0
Greven	34.000	2000	1.034,00	843,90	- 190,10	- 18,4	736,00	- 298,00	- 28,8
Herdecke	26.200	2000	918,00	831,10	- 86,90	- 9,5	666,00	- 252,00	- 27,5
Hörstel	18.800	2000	920,00	854,10	- 65,90	- 7,2	780,00	- 140,00	- 15,2
Lüdenscheid	81.400	2000	810,00	852,20	+ 42,20	+ 5,2	730,00	- 80,00	- 9,9
Neuss	149.100	2000	1.316,00	1.227,60	- 88,40	- 6,7	952,00	- 364,00	- 27,7
Rosendahl	10.800	2000	1.078,00	725,80	- 352,20	- 32,7	588,00	- 490,00	- 45,5
St. Augustin	23.000	2000	1.076,00	995,80	- 80,20	- 7,5	728,00	- 348,00	- 32,3
Sprockhövel	26.100	2000	1.270,00	1.394,60	+ 124,60	+ 9,8	1.106,00	- 164,00	- 12,9
Bocholt	71.400	2001	1.130,00	1.149,50	+ 19,50	+ 1,7	1.000,00	- 130,00	- 11,5
Bottrop	121.300	2001	790,00	680,50	- 109,50	- 13,9	492,00	- 298,00	- 37,7
Grefrath	16.000	2001	1.334,00	1.186,30	- 147,70	- 11,1	1.042,00	- 292,00	- 21,9
Gummersbach	53.000	2001	1.660,00	1.513,00	- 147,00	- 8,9	1.240,00	- 420,00	- 25,3
Metelen 1)	6.300	2001	1.182,00	1.274,89	+ 92,89	+ 7,9	1.192,02	+ 10,02	+ 0,8
Westerkappeln	11.100	2001	936,00	785,00	- 151,00	- 16,1	720,00	- 216,00	- 23,1
Zülpich	19.100	2001	2.148,00	1.528,80	- 619,20	- 28,8	1.368,00	- 780,00	- 36,3
<b>Veränderungen insgesamt</b>									
			19.966,00	18.119,19	- 1848,81	- 9,2	15.204,02	- 4.761,98	- 23,9
<b>Durchschnittliche Veränderungen bei einem 6-Personenhaushalt mit 300 cbm Trinkwasserverbrauch und anteilig 50 qm versiegelter Fläche im Mehrfamilienhaus (o.a. Datenbasis ohne Metelen)</b>									
			1.761,00	1.447,46	- 313,54	- 17,8			

1) In den Abwassergebühren ist eine Grundgebühr enthalten

## Ergebnisbeurteilung

Die Auswertung zu den Erhebungen des Bundes der Steuerzahler bei den Abwassergebühren machen eine Entwicklung in Richtung gesplittete Abwassergebühr deutlich. In 2001 beträgt der Anteil der Kommunen mit gesplitteter Abwassergebühr bereits 49,6 %. Die durchschnittliche Gebühr für die versiegelte Flächen beträgt in den Kommunen bis 50.000 Einwohner 1,49 DM je qm versiegelte Fläche (Gesamtkosten Niederschlagswasserbeseitigung bei 130 qm = 193,70 DM) und in den Kommunen von 50.000 Einwohnern bis 100.000 Einwohnern 1,64 DM je qm versiegelte Fläche (Gesamtkosten bei 130 qm = 213,20 DM). Nimmt man nun die durchschnittlichen Abwassergebühren des Jahres 2001 für den Musterhaushalt von 1.148,62 DM als Basis, kann durch eine Entsiegelung die Abwassergebühr um 16,86 % bei den Kommunen bis 50.000 Einwohnern oder um 18,56 % bei den Kommunen von 50.000 Einwohnern bis 100.000 Einwohnern gemindert werden. Noch konkreter fallen aber die Aussagen bei der Analyse der Kommunen aus, die auf die gesplittete Abwassergebühr umgestellt haben.

Aufgrund der Daten des Bundes der Steuerzahler konnte erstmals auch für den o.a. Durchschnittshaushalt ermittelt werden, wie sich die Umstellung von der Einheitsgebühr nach Maßstab Trinkwasserverbrauch auf eine gesplittete Abwassergebühr mit den Maßstäben Schmutzwasser nach Trinkwasserverbrauch und Niederschlagswasser nach versiegelter Fläche mit Kanalanschluss auswirkt. Die Auswertung wurde für die Jahre 2000 und 2001 durchgeführt.

Im Jahr 2000 gab es laut Bund der Steuerzahler einen durchschnittlichen Gebührenanstieg von 1,5 % gegenüber dem Vorjahr und im Jahr 2001 betrug der Anstieg 1,8 %. Bei insgesamt 17 Umstellungen vom Einheitsgebührenmaßstab auf den gesplitteten Maßstab gab es bei den Musterhaushalten 5 Steigerungen in der Gebühr und 12 Minderungen. Die Spanne liegt zwischen + 9,8 % und - 32,7 %. Im Durchschnitt gab es statt der Erhöhung von 1,5 % bzw. 1,8 % eine Minderung von 9,2 % nach Umstellung, was einer Ersparnis von 108,76 DM jährlich entspricht. Für einen 6-Personenhaushalt in einem Mehrfamilienhaus mit 300 cbm Trinkwasserverbrauch und anteilig 50 qm versiegelter Fläche würde die Minderung sogar 17,8 % bzw. 313,54 DM betragen.

Wesentlich deutlicher sind die Veränderungen, wenn man zum Vergleich den Durchschnittshaushalt berücksichtigt, der das gesamte Niederschlagswasser auf seinem Grundstück versickern lässt. Bei insgesamt 17 Umstellungen vom Einheitsgebührenmaßstab auf den gesplitteten Maßstab gab es bei den Musterhaushalten nur noch 1 Steigerung in der Gebühr und 16 Minderungen. Die Spanne liegt zwischen + 0,8 % und - 45,5 %. Im Durchschnitt gab es statt der Erhöhung von 1,5 % bzw. 1,8 % eine Minderung von 23,9 % nach Umstellung, was einer Ersparnis von 280,12 DM jährlich entspricht.

Im Ergebnis wird deutlich, dass o.a. Musterhaushalte, kinderreiche Familien und Bewohner von Mehrfamilienhäusern beim Einheitsgebührenmaßstab in erheblichen Maße Unternehmen und Haushalte mit großen versiegelten Flächen subventionieren und dies seit Jahrzehnten. Dies dürfte weder mit den grundgesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Familien, noch mit dem Gleichheitsgrundsatz zu vereinbaren sein. Mit dieser Auswertung kann erstmals auch der Nachweis erbracht werden, dass die Kommunen mit Einheitsgebühr die Bestimmungen aus dem Urteil des BVerwG v. 16.9.91, - 8 C 48.81 -, KStZ 92, S. 69 nicht beachten. Dort heißt es u.a., bei gleicher Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung müssen etwa gleichhohe Gebühren und bei unterschiedlicher Benutzung diesen Unterschieden entsprechende, in etwa angemessene Gebühren gezahlt werden.

Bleibt die Hoffnung, dass die Auswertung Verwaltungsmitarbeiter, Politiker und Richter überzeugt, den gesplitteten Gebührenmaßstab einzuführen und damit Anreize zur Entsiegelung, Regenwassernutzung und Regenwasserrückhaltung inkl. Dachbegrünung zu schaffen. Dies wäre ein Beitrag zu mehr Gebührengerechtigkeit und ein wichtiger Schritt hin zu einer ökologischen Regenwasserbewirtschaftung.

Lemgo, den 6. Juli 2001

W. Jansen